

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4ed2307-44be-3d8b-a185-a36446321b7a

Bibliografie

Titel Musterbauordnung - MBO -

Amtliche Abkürzung MBO

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. Keine FN

# § 63 MBO - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

## 11[A]Außer bei Sonderbauten

- [B] Bei
- a) Wohngebäuden,
- b) sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- d) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a bis c,

ausgenommen Sonderbauten,

- [C] Bei
- a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- b) sonstigen Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- c) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- d) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a bis c,

ausgenommen Sonderbauten,

- [D] Bei
- a) Wohngebäuden,



- b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b, ausgenommen Sonderbauten,

#### [E] Bei

- a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
- b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b,

ausgenommen Sonderbauten,

# [F] Bei

- a) Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2,
- b) sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind,
- c) Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Bauvorhaben nach den Buchstaben a und b,

ausgenommen Sonderbauten,

### prüft die Bauaufsichtsbehörde

- 1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
- 2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 67 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie
- 3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.

§ 66 bleibt unberührt.

#### Fußnoten

11 Amtl. Anm.: [A] bis [F] nach Landesrecht.